

Satzung des Vereins Asatru Europe Network e. V. i. Gr.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Abrechnungsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Asatru Europe Network. Er soll nach der Gründung in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und dessen Erfüllung

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Allgemeinbildung und öffentlicher Anerkennung im Bereich der germanischen und skandinavischen heidnischen Traditionen, im Folgenden als „Asatru“ bezeichnet. Darüber hinaus fördert er ganz allgemein Toleranz und Völkerverständigung.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Austausch von Kenntnissen, Fertigkeiten, Glaubensaspekten sowie religiöser Praktiken im Bereich des Asatru
 - b) die gegenseitige Förderung und Zusammenarbeit inklusiver Asatru Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen im direkten persönlichen Austausch als auch durch den Austausch auf Organisations-Ebene in Europa und drüber hinaus
 - c) die solidarische Zusammenarbeit bei der Planung und Umsetzung gemeinsamer Ziele, Veranstaltungen und Projekten
 - d) die aktive gegenseitige Unterstützung der Glaubensrichtungen und religiösen Praktiken auf der europäischen und internationalen Ebene
- 3) Das Dokument „Mission Statement“ (verfasst in Englisch) ist eine erweiterte Beschreibung der Zwecke des Vereins. Es gilt als Bestandteil der Satzung und darf nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln geändert werden.

§ 3 Arbeitsweise des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Grundlage aller Aktivitäten ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur Universellen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie das Mission Statement des Vereins.
- 3) Angehörige extremistischer Vereinigungen jeglicher Ausrichtung sowie Angehörige rassistischer und fremdenfeindlicher Vereinigungen können nicht Mitglied des Vereins werden. Der Verein lehnt jegliche extremistische Bestrebungen ab.
- 4) Der Verein nimmt nur Personen, Gruppen und Organisationen als Mitglieder auf, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen oder Zuwendungen aus diesen Mitteln.
- 2) Niemand darf durch Erstattung von Kosten bevorzugt werden, die nicht den satzungsmäßigen Zwecken und Tätigkeiten des Vereins entsprechen.
- 3) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen beanspruchen, welche maximal den geltenden Höchstgrenzen anhand der geltenden Pauschalen des Steuerrechts entsprechen dürfen.
- 4) Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Vorjahres für die Mitglieder des Vorstands.
- 5) Mitglieder des Vereins, die als Freiwillige im Auftrag und für Zwecke des Vereins Reisen unternehmen, können den Ersatz von Auslagen und Reisekosten im Rahmen der steuerlich geltenden Pauschalen beanspruchen. Dazu muss das Reiseziel außerhalb ihres Wohnorts liegen. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und regulären Veranstaltungen des Vereins berechtigt nicht zur Erstattung von Reisekosten. Die Erstattung muss beim Vorstand unter Angabe des Zwecks der Reise, der genauen Reisedaten sowie der Vorlage aller entsprechenden Belege beantragt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und vereinsinterne Kommunikation

- 1) Natürliche Personen, Gruppen und Organisationen, welche die Satzung des Vereins sowie seine Zwecke und Ziele anerkennen, wie sie in den §§ 2 und 3 sowie dem Mission Statement dargelegt sind, können Mitglied des Vereins werden. Natürliche Personen müssen mindestens 18 Jahre sein und im Land ihres Wohnsitzes als volljährig gelten.
- 2) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) die persönliche oder institutionelle Fördermitgliedschaft
 - b) die persönliche Vollmitgliedschaft
 - c) die institutionelle Vollmitgliedschaft
- 3) Die innerhalb des Vereins durchzuführende Kommunikation erfolgt auf Englisch.
- 4) Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt durch einfachen Emailverkehr. Alle Mitglieder sind daher verpflichtet, dem Vorstand ihre jeweils aktuellen Emailadressen mitzuteilen. Bei institutionellen Mitgliedern gilt dies auch für deren Vertreter. Alle Mitglieder sind außerdem dazu verpflichtet, ihre Email-Postfächer regelmäßig zu überwachen.

§ 6 Beantragung und Beginn der Mitgliedschaft

1) Persönliche Mitgliedschaft

a) Anträge auf eine persönliche Mitgliedschaft müssen schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedschafts-Antrag. Ablehnungen der Mitgliedschaft müssen nicht begründet werden.

b) Nach der Annahme als persönliches Mitglied wird zunächst eine Fördermitgliedschaft eingerichtet, die mindestens ein Jahr und einen Tag dauert. Nach Verstreichen dieses Zeitraums entscheidet der Vorstand darüber, ob die Fördermitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt wird.

c) Persönliche Mitglieder vertreten sich selbst in der Mitgliederversammlung.

2) Institutionelle Mitgliedschaft

a) Bei der institutionellen Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen „Gruppen“ und „Vereinen“. Dieser Unterschied ist beschrieben in § 10 dieser Satzung.

b) Anträge auf eine institutionelle Mitgliedschaft müssen schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Vorstand kann den Mitgliedschafts-Antrag nur mit einstimmigem Votum annehmen. Wenn das einstimmige Votum im Vorstand nicht erreicht werden kann, wird der Mitgliedschafts-Antrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Ablehnungen der Mitgliedschaft müssen weder vom Vorstand noch der Mitgliederversammlung begründet werden.

c) Nach der Annahme als institutionelles Mitglied wird zunächst eine Fördermitgliedschaft eingerichtet, die mindestens ein Jahr und einen Tag dauert. Nach Verstreichen dieses Zeitraums entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber, ob die Fördermitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt wird.

d) Institutionelle Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch von ihnen selbst bestimmte Repräsentanten vertreten, die ihre jeweiligen Wortmeldungs- und Stimmrechte ausüben. Einzelheiten dazu finden sich in § 10 dieser Satzung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein. Bei persönlicher Mitgliedschaft kann diese auch durch den Tod des Mitglieds enden, bei institutioneller Mitgliedschaft durch Auflösung oder Liquidation der Gruppe oder des Vereins.

2) Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

a) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Abrechnungs-Jahres erfolgen.

3) Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

a) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

1) nachweislich den Zwecken oder Arbeitsweisen des Vereins anhand §§ 2 und 3 zuwider handeln oder dem Verein schweren materiellen oder immateriellen Schaden zufügen,

2) nachweislich ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen,

3) durch ihr Handeln dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schwerwiegend oder wiederholt schaden,

4) Praktiken oder Ansichten ausführen oder vertreten, die mit der Charta der Menschenrechte der UN oder den Zwecken und Arbeitsweisen des Vereins anhand der §§ 2 und 3 der Satzung nicht vereinbar sind.

b) Ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand gestellt. Der Antrag muss dem betroffenen Mitglied fristgerecht und schriftlich vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Frist beträgt vier (4) Wochen bei persönlichen Mitgliedschaften und drei (3) Monate bei institutionellen Mitgliedschaften.

c) Dem betroffenen Mitglied muss die Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

d) Mit Bekanntgabe des Antrag auf Ausschluss aus dem Verein werden sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds bis zur über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung ausgesetzt.

e) Beim Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ausschluss aus dem Verein wird der Ausschluss sofort wirksam.

f) Im Falle, dass das betroffene Mitglied bei der Mitgliederversammlung, die den Ausschluss beschlossen hat, nicht anwesend war, muss das Mitglied unmittelbar nach dem Beschluss schriftlich über den Ausschluss benachrichtigt werden.

g) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist nicht anfechtbar.

4) Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder Beendigung der Fördermitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft im Verein kann durch Beschluss des Vorstands gekündigt werden wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens sechs (6) Monate im Rückstand ist und die Zahlung schriftlich angemahnt wurde.

b) Die Kündigung der Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Vorstands wirksam.

c) Eine institutionelle Fördermitgliedschaft wird automatisch beendet, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme als Vollmitglied ablehnt.

d) Eine persönliche Fördermitgliedschaft wird automatisch beendet, wenn der Vorstand die Aufnahme als Vollmitglied ablehnt.

e) Die Mitgliedschaft im Verein kann auch durch Beschluss des Vorstands gekündigt werden wenn

- 1) das Mitglied den Vorstand über Änderungen seines Wohnortes und/oder Emailadresse nicht innerhalb von sechs (6) Monaten informiert hat,
- 2) das Mitglied seit mindestens sechs (6) Monaten weder postalisch noch durch Email kontaktiert werden konnte,
- 3) oder ein Mitglied verstirbt oder für gesetzlich unmündig erklärt wird.

§ 8 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vom Verein zur Verfügung gestellten Dienste und Angebote wahrzunehmen.
- 2) Jedes Vollmitglied hat die Pflicht, die erhobenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ziele des Vereins nach außen zu vertreten und insbesondere dafür zu sorgen, dass der fortlaufende Betrieb des Vereins gewährleistet ist.
- 4) Dies beinhaltet, aber ist nicht beschränkt auf:
 - a) Die Organisation und Dokumentation von Mitgliederversammlungen.
 - b) Die Auswahl eines Gastlandes für sowie die Organisation und Durchführung des „Internationalen Asatru Sommerlager“ (International Asatru Summer Camp / IASC), welches im Normalfall im Rhythmus von drei (3) Jahren durch den Verein veranstaltet wird.

§ 9 Rechte und Pflichten persönlicher Mitglieder

- 1) Persönliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort das Rederecht.
- 2) Persönliche Vollmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen.
- 3) Jedes persönliche Vollmitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Ein persönliches Vollmitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes persönliches Vollmitglied übertragen, wenn es nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und muss der Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 5) Ein persönliches Vollmitglied kann zusätzlich zu seinem eigenen Stimmrecht ein weiteres Stimmrecht ausüben, welches ihm von einem anderen persönlichen Vollmitglied übertragen wurde.

§ 10 Rechte und Pflichten institutioneller Mitglieder

- 1) Institutionelle Mitglieder haben das Recht, Repräsentanten zur Mitgliederversammlung zu entsenden, die dort das Rederecht haben.

2) Jedes institutionelle Vollmitglied wird in der Mitgliederversammlung durch von ihm selbst bestimmte Repräsentanten vertreten und kann dort seine entsprechenden Stimmrechte ausüben.

a) „Vereine“ im Sinne dieser Satzung sind in ihrem jeweiligen Land als rechtliche oder steuerlich anerkannte Körperschaften Gruppierungen mit einer Satzung und einem Vorstand. Sie verfügen über die folgende Anzahl von Stimmrechten:

1) Vereine mit bis zu 50 Mitgliedern: 3 Stimmrechte

2) Vereine mit 51 bis 150 Mitgliedern: 4 Stimmrechte

3) Vereine ab 151 Mitgliedern: 5 Stimmrechte

b) „Gruppen“ im Sinne dieser Satzung sind örtliche, regionale oder landesweite Zusammenschlüsse von Anhänger des Asatru, die in ihrem Land nicht den Status einer rechtlichen oder steuerlichen Körperschaft innehaben. Gruppen haben unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder 2 Stimmrechte.

3) Jedes institutionelle Vollmitglied bestimmt einen oder mehrere Repräsentanten, die das Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten und dort sein Rede- und Stimmrecht ausüben. Die Zahl der entsandten Repräsentanten eines institutionellen Vollmitglieds darf die Zahl der ihm anhand § 10, 1) , a) 1) bis 3) zugeordneten Stimmrechte nicht überschreiten.

4) Jedes institutionelle Mitglied hat den Vorstand des Vereins fortlaufend über in seinem Verein oder seiner Gruppe stattfindende Ereignisse wie Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen, Entwicklungen und andere Aktivitäten zu informieren.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1) Jedes Mitglied muss die jeweils gültigen jährlichen Mitgliedsbeiträge entrichten. Diese werden nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung soll üblicherweise im ersten Quartal eines Abrechnungsjahres erfolgen.

2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

3) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird gestaffelt nach Art der Mitgliedschaft und bei institutioneller Mitgliedschaft nach Größe des Vereins oder der Gruppe.

4) Weitere Staffellungen sind denkbar. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5) Die Höhe und Staffelung der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Geschäftsordnung gilt als Bestandteil der Satzung und darf nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln geändert werden.

6) Der Vorstand ist verantwortlich für Berechnung und Eintreibung der Mitgliedsbeiträge. Die Geschäftsordnung kann dazu konkrete Vorgaben enthalten.

§ 12 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, die entweder persönliche Vollmitglieder oder von einem oder mehreren institutionellen Vollmitgliedern benannt sein müssen.
- 2) Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein vor Gericht und im Außenverhältnis.
- 3) Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Der Vorstand entscheidet selbst über die Verteilung der ihm obliegenden Aufgaben. Die Mitgliederversammlung und alle Mitglieder müssen fortlaufend über die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands informiert werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands können eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeiten erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung, wobei die Vorgaben des § 4 dieser Satzung nicht verletzt werden dürfen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft einer Person im Vorstand endet automatisch, sobald deren Mitgliedschaft als persönliches Vollmitglied im Verein durch Austritt, Ausschluss oder Kündigung beendet wird oder die Mitgliedschaft des institutionellen Vollmitglieds, durch das die Person nominiert wurde, durch Austritt, Ausschluss oder Kündigung beendet wird. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands sowie deren vorzeitige Abwahl innerhalb einer Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung sind statthaft. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Beendigung seiner regulären Amtszeit kommissarisch weiter im Amt, bis diese Vorstandsposition satzungsgemäß neu besetzt wurde.
- 6) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet, wenn es den Verein verlässt, durch die Mitgliederversammlung abgewählt wird, zurücktritt oder stirbt. Der Rücktritt muss mit Frist von vier (4) Wochen erfolgen und muss mindestens einem anderen Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 7) Sofern ein Mitglied des Vorstands diesen vorzeitig verlässt, sind die restlichen Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein persönliches Vollmitglied kommissarisch zu bestimmen, um die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu übernehmen, bis die nächste Mitgliederversammlung eine reguläre Wahl durchführen kann.

§ 14 Beschränkungen der Vertretungsvollmacht des Vorstands

- 1) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands gegenüber Dritten anhand § 26, Absatz 2 BGB wird dahingehend beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist für den Erwerb und Verkauf von Immobilien, die Bestellung von Grundschulden für Immobilien des Vereins, alle Verfügungen über Immobilien sowie die Aufnahme und Vergabe von Darlehen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Beschränkungen der Vertretungsvollmacht des Vorstands beschließen, die in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die Vertretung des Vereins im Außen- und Innenverhältnis in Übereinstimmung mit § 26, Absatz 2 BGB sowie für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins. Insbesondere sind damit folgende Aufgaben verbunden:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung aller Mitgliederversammlungen einschließlich derer Tagesordnungen,
 - b) die Beantragung und Vorbereitungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung der jährlichen Finanzberichte
 - d) die Aufnahme persönlicher Mitglieder und die Verwaltung aller Vereinsdaten

2) Rein gestalterische Änderungen der Satzung wie Formatierung und Rechtschreibung sowie Ergänzungen und Änderungen der Satzung, die von den Zulassungs- und Steuerbehörden vorgeschrieben werden, können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Solche Änderungen müssen allen Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine angemessene Ladungsfrist zu Vorstandssitzungen wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde und mindestens drei (3) der fünf (5) Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern anhand der Satzung nichts anderes erforderlich ist. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

3) Beschlüsse des Vorstands müssen protokolliert werden. Es ist ein Protokoll-Archiv dauerhaft zu führen.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für Beschlüsse zu den folgenden Themenbereichen:

- a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- b) Änderungen und Ergänzungen des Mission Statement und der Geschäftsordnung
- c) die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- d) den Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands
- f) die Verabschiedung von Jahresberichten des Vereins sowie die Entlastung des Vorstands
- g) die Auflösung des Vereins

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal jährlich muss der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat mit Frist von mindestens vier (4) Wochen schriftlich zu erfolgen, dabei muss die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Einberufung durch Email ist statthaft.

3) Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse eines Mitglieds gerichtet wird. Das Versanddatum ist maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist.

4) Es ist statthaft, die Mitgliederversammlung als persönliches Treffen, als virtuelles Online-Treffen oder als eine hybride Mischung aus beidem durchzuführen. Die Entscheidung über das Format des Treffens sowie die technische und organisatorische Vorbereitung der Treffen in Übereinstimmung mit der Satzung sind Aufgabe des Vorstands. Niemand hat einen berechtigten Anspruch auf ein bestimmtes Format der Treffen.

5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:

- a) den Tätigkeitsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) den Finanzbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) den Bericht der Kassenprüfer zum Finanzbericht und zur Kassenprüfung
- d) die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) Beschlüsse über die Aufnahme institutioneller Mitglieder als Förder- oder Vollmitglieder, sofern anstehend
- f) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern anstehend
- g) die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliedsgebühren
- h) die Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Vorstands, sofern anstehend
- i) die Wahl von mindestens zwei (2) Kassenprüfern
- j) andere Tagesordnungspunkte von Mitgliedern, sofern anstehend
- k) andere Tagesordnungspunkte des Vorstands, sofern anstehend

6) Jedes Mitglied des Vereins kann beim Vorstand beantragen, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Dieser Antrag muss mindestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Tagesordnungspunkten, die nach dieser gesetzte Frist eingehen.

7) Falls der Vorstand nicht selbst die Versammlungsleitung einer Mitgliederversammlung übernimmt, kann er eine Person als dedizierten Versammlungsleiter bestimmen. Dieser Versammlungsleiter ist berechtigt, im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und des geltenden Rechts Maßnahmen zu ergreifen, die einen ordentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung sicherstellen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) das Schließen der Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt
- b) das Schließen der Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt
- c) Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung
- d) die Beschränkung der Redezeit einzelner Wortmeldungen

§ 19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn

- a) mindestens 25 Prozent der gesamten Stimmrechte des Vereins dies fordern. Die Forderung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, Anlass und Gründe müssen dabei benannt werden,
- b) oder das Interesse des Vereins dieses erforderlich macht

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit Frist von mindestens zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Absätze 3) und 4) des § 18 werden entsprechend angewandt.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der dort vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- 2) Sofern die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss zusätzlich zu frist- und formgerechter Ladung die Vertretung von mindestens einem Drittel der gesamten Stimmrechte des Vereins in der Versammlung vorliegen.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt je nach Format des Treffens durch Handzeichen, ein geeignetes Online-Abstimmungssystem oder eine Mischung aus beidem. Eine einfache Mehrheit der vertretenen Stimmrechte entscheidet bei der Abstimmung.
- 2) Wahlen zum Vorstand des Vereins werden entsprechend dem geltenden Recht abgehalten. Eine geheime Abstimmung ist eine Option für die Durchführung von Wahlen zum Vorstand. Details dazu finden sich in der Geschäftsordnung.
- 3) Änderungen oder Erweiterungen der Satzung, des Mission Statement oder der Geschäftsordnung erfordern die Zustimmung von mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmrechte.
- 4) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der vertretenen Stimmrechte.

§ 22 Protokoll der Mitgliederversammlung

- 1) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von einer Person geführt, die vom Vorstand vor Beginn der Versammlung bestimmt wird. Das Protokoll muss mindestens als Ergebnisprotokoll geführt werden.
- 2) Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
- 3) Protokolle der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern zeitnah in einer geeigneten Form zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Stilistische und nicht inhaltlich relevante Änderungen von Protokollen sowie die Korrektur von offensichtlichen Fehlern können vom Protokollführer oder dem Versammlungsleiter auch nach erfolgter Veröffentlichung der Protokolle durchgeführt werden. Die Änderungen müssen in Folgeversionen der Protokolle kenntlich gemacht werden und die geänderten Protokolle müssen den Mitgliedern zeitnah in einer geeigneten Form zur Verfügung gestellt werden.
- 5) Widersprüche gegen Protokolle oder durch die Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse müssen dem Vorstand in schriftlicher Form innerhalb eines Monats nach deren Erstveröffentlichung zugeleitet werden. Sofern kein Widerspruch eingelegt wird, gelten Protokolle nach Ablauf der Einspruchsfrist als angenommen und weitere Widersprüche werden nicht berücksichtigt.
- 6) Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen von Protokollen in wichtigen Fällen, die durch das vorab beschriebene Verfahren nicht behoben werden konnten.

§ 23 Auflösung des Vereins oder Beendigung seiner Tätigkeit aus anderen Gründen

- 1) Der Verein kann ausschließlich über eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde.

2) Die Liquidation des Vereins wird durch die Mitglieder des Vorstands aufgelöst, die zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Beendigung seiner Tätigkeit im Amt waren.

3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Beendigung seiner Tätigkeit aus anderen Gründen werden die Vermögenswerte des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder einen als gemeinnützig anerkannten Verein übertragen, welche sich für die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Kunst und der Kultur sowie der öffentlichen Bildung im Bereich der vorchristlichen Religion der germanischen Stämme widmen. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt den konkreten Empfänger.

§ 24 Datenschutz

1) Der Verein arbeitet auf der Basis der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

2) Es gilt die jeweils gültige Fassung der Datenschutzerklärung des Vereins, die fortlaufend an die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst wird. Sie muss den Mitglieder in einer geeigneten Form zur Verfügung gestellt werden.